

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 14 AS 286/14 S

L 7 AS 1080/11 B RG (Sächsisches LSG)
S 32 AS 2416/11 (SG Chemnitz)

.....,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

g e g e n

Landkreis Erzgebirgskreis, Kommunales Jobcenter Erzgebirgskreis,
Paulus-Jenisius-Straße 24, 09456 Annaberg-Buchholz,

Beklagter und Beschwerdegegner.

Der 14. Senat des Bundessozialgerichts hat am 27. Oktober 2014 durch
den Richter Prof. Dr. B e c k e r als Vorsitzenden sowie die Richter Dr. F l i n t
und S ö h n g e n
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen den Beschluss des Sächsischen Landessozialgerichts vom
28. Februar 2012 - L 7 AS 1080/11 B RG - wird als unzulässig verworfen.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Das Sächsische Landessozialgericht (LSG) hat durch den zuvor genannten Beschluss die Anhö-rungsrüge der Klägerin gegen den Beschluss des Senats vom 3.11.2011 als unzulässig ver-worfen. Gegen diese Entscheidung des LSG hat die Klägerin persönlich mit Schreiben vom 20.10.2014 beim Bundessozialgericht (BSG) sinngemäß Beschwerde eingelegt und die Durch-führung eines Eilverfahrens erbeten.
- 2 Die Beschwerde ist unzulässig. Der Beschluss des LSG ist, worauf das LSG zutreffend hinge-wiesen hat, gemäß § 178a Abs 4 Satz 3 Sozialgerichtsgesetz (SGG) nicht mit der Beschwerde an das BSG anfechtbar. Für den Erlass einer einstweiligen Anordnung ist das BSG nicht zu-ständig. Die Verwerfung des Rechtsmittels der Klägerin erfolgt ohne Beteiligung der ehrenamt-lichen Richter in entsprechender Anwendung des § 169 SGG.
- 3 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung der §§ 183, 193 Abs 1 SGG.

